

**Bundesfinanzdirektion Mitte**  
Service-Center Süd-Ost  
Beihilfestelle Ludwigsdorf



POSTANSCHRIFT Bundesfinanzdirektion Mitte, Service-Center Süd-Ost Beihilfestelle Ludwigsdorf  
An der Autobahn 10, 02828 Görlitz

**Herrn**  
**Walter Keim**  
**Torshaugv. 2 C**  
**7020 Trondheim**  
**Norwegen**

als Vertreter für  


DIENSTGEBÄUDE An der Autobahn 10  
02828 Görlitz  
BEARBEITET VON Herr Hartmut Teichmann  
TEL +49 (0)3581 368- 1121  
FAX +49 (0)3581 368- 120  
E-MAIL Poststelle.Beihilfe@ofdcdd-sc3.bfinv.de  
HOTLINE +49 (0) 3581/368 - 111  
Mo – Do 07:30 – 16:00  
Fr 07:30 – 15:00  
DATUM 03. März 2008

BETREFF **Beihilfevorschriften des Bundes (BhV)**

BEZUG Ihr Widerspruch vom 28.02.2008 (eingegangen am 28.02.2008 per Fax) gegen den  
Beihilfebescheid der Bundesfinanzdirektion Mitte P 1820 - K68BW - 6165813 - sc312c vom  
28.01.2008

ANLAGEN

GZ **P 1820 B - WiL 192c / 08 - sc31g** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr 

auf Ihren Widerspruch ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid.**

1. Der Widerspruch wird als unzulässig verworfen.
2. Kosten werden im Verfahren nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit Beihilfeantrag vom 11.12.2007 und unter Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege beantragte die Widerspruchsführerin (Wfin.) Beihilfe zu Aufwendungen der stationären Pflege für die Pflegemonate November und Dezember 2007.

Seite 2 von 3 Mit Beihilfebescheid vom 28.01.2008 wurde zu den pflegebedingten Aufwendungen und zu den Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten eine Beihilfe gewährt. Da beihilfefähige Investitionskosten nur die in öffentlich geförderten Pflegeeinrichtungen entstandenen Investitionskosten sind (BMI-Hinweis 4 zur § 9 Abs. 7 BhV) wurden die Aufwendungen für Investitionskosten bis zu einer abschließenden Entscheidung durch die zuständigen Bundesministerien aus Fürsorgegründen bis auf weiteres beihilferechtlich anerkannt. Die Beihilfefestsetzung erfolgte unter Vorbehalt.

Dagegen legte die Wfin. mit Schreiben vom 28.02.2008 Widerspruch ein und begründete diesen im Wesentlichen damit, dass weder im Bescheid vom 30.11.2007 noch in der Detailabrechnung im Bescheid vom 28.01.2008 der Vorbehalt eindeutig erläutert wurde. Auch würde durch den neu hinzugekommenen Vorbehalt die Fürsorgepflicht verletzt.

## II.

Der Widerspruch vom 28.02.2008 gegen den Beihilfebescheid vom 28.01.2008 ist unzulässig, da dieser nicht statthaft ist.

Ein Widerspruch ist dann statthaft und somit zulässig, wenn der Widerspruchsführer die Aufhebung oder den Erlass eines Verwaltungsaktes begehrt. Dazu müssten die Voraussetzungen des § 35 VwVfG gegeben sein.

Die Gewährung der Beihilfe für Investitionskosten unter Vorbehalt stellt keinen Verwaltungsakt dar, sondern lediglich ein schlichtes Verwaltungshandeln.

Der Beihilfebescheid vom 28.01.2008 wurde mit einer auflösenden Bedingung versehen. Danach befristet sich die Beihilfegewährung für entstandene Investitionskosten bis zu einer abschließenden Entscheidung durch die zuständigen Bundesministerien. Diese hat jedoch keine Außenwirkung. Nach § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) muss die von der Behörde getroffene Regelung auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sein. Die Rechtsfolgen einer Regelung müssen somit gegenüber einer außerhalb der Verwaltung stehenden Person eintreten. Erst das Ergehen eines tatsächlichen Rückforderungsbescheides oder die Einstellung der Beihilfegewährung für Investitionskosten wäre angreifbar.

Die Wfin. ist auch nicht tatsächlich beschwert, da ihr für entstandene Investitionskosten bis zu einer abschließenden Entscheidung durch die zuständigen Bundesministerien weiterhin eine Beihilfe gewährt wird. Auch liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Fürsorgepflicht

Seite 3 von 3 verletzt wäre, da ja die Weitergewährung einer Beihilfe für Investitionskosten gerade aus Fürsorgegründen erfolgte.

Der Widerspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Widerspruchsentscheidung Klage beim

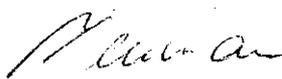
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Augustenstr. 5  
70178 Stuttgart

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der Bundesfinanzdirektion Mitte) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten einschließlich des Vertreters des öffentlichen Interesses eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Neumann)